BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 164/14 B

L 7 AS 819/12 (Bayerisches LSG)
S 16 AS 1207/11 (SG München)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Jobcenter Rosenheim Stadt,
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Im Streit steht die Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme "Bilanzbuchhalterin-IHK" als berufsbegleitende Maßnahme. Das SG hat die Klage hierauf durch Urteil vom 20.6.2012 abgewiesen. Der Beklagte habe die Förderung dieser Maßnahme nicht ermessensfehlerhaft abgelehnt. Das LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt und die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 20.3.2014 zurückgewiesen.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie hat die Beschwerde nicht innerhalb der verlängerten Beschwerdefrist begründet.

II

3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

4 Die Klägerin hat zwar durch ihren Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Es mangelt hier jedoch an der fristgerechten Begründung der Beschwerde *(§ 160a Abs 2 SGG)*. Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden *(§ 160a Abs 2 S 2 SGG)*. Letzteres ist hier am 17.6.2014 mit Frist bis zum 17.7.2014 geschehen. Eine Begründung ist bis zum Ablauf dieser Frist nicht eingegangen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS